

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 6. Sandomierz, den 25. Mai 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin.

Aufruf!

Infolge des lang andauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das Schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden DIE GRENZE ZU SPERREN. Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten; was Ihr noch von Euren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr Euern Mitbürgern, und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein, den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum Stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und Alles, was Ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur

Generalmajor Graf **Szeptycki** m. p.

AMTLICHER TEIL.

1.

Neuorganisierung der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln.

Mit Verordnung des M. G G. in Lublin vom 15 Mai 1917 W. S. Nro. 6098 wurden nachstehende Verfügungen getroffen welche bereits in Kraft getreten sind:

Ausfuhrverbot und Approvisionierung.

Die Ausfuhr der wichtigsten Approvisionierungsartikel und zwar Getreide, Mehl, Mühlenprodukte, Hülsenfrüchtn und Rüben über die Grenze des k.u.k. Okkupationsgebietes Polens ist strengstens verboten. Alle bestehenden Vorräte werden zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung und in dem Okkupationsgebiete stationierten Truppen verwendet. Zu diesem Zwecke bleiben die bestehenden Vorschriften, betreffend die Beschlagnahme der nach Deckung des Bedarfes der Ortsbevölkerung zurückgebliebener Überschüsse, weiterhin in Kraft. Die aufgebrachten Vorräte werden jedoch ausschliesslich zur Deckung des Bedarfes der wirtschaftlich ärmeren Kreise, der Städte und der grösseren Industrie-Zentren verwendet.

Die neuestens errichteten Wirtschafts-Inspektorate werden unter Mitwirkung der Vertreter der Landesbevölkerung für die gerechte Verteilung der aufgebrachten Produkte sorgen.

GETREIDE.

Im Sinne der bestehendem Vorschriften wird der landwirtshaftlichen Bevölkerung zur Selbsternährung bis zur neuen Ernte (15 August 1917) 25 kg. Brotfrucht pro Kopf belassen.

Sonst werden alle Überschusse wie auch alle Vorräte an Hafer gegen Vergütung enteignet.

Die Verwendung des Hafers als Pferde-bezw. Viehfutter ist verboten.

Alle erteilten Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide werden annuliert.

KARTOFFEL.

Der Einkauf der Kartoffel durch die Ernte Verwertungs Zentralle wird eingestellt und der Einkauf der Kartoffel erfolgt analog wie bei Getreide durch die Landwirtschaftliche Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos.

Zur Ernährung der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden höchstens 50 kg. pro Kopf bis zur neuen Ernte belassen. Als Saatgut werden 12 q pro Morgen belassen wobei in zweifelhaften Fällen als Maximum die im Vorjahre mit Kartoffeln angebaute Fläche angenommen wird.

Zum Füttern von Vieh, Pferden und Schweinen dürfen Kartoffel nicht verwendet, weder zu diesem Zwecke belassen werden.

MAXIMALPREISE.

Für abgeliefertes Getreide und Kartoffel werden je nach Qaulität für die Zeit bis 1 Juli 1917 nachstehende Maximalpreise (Loco Magazin bezw. Eisenbahnstation) festgesetzt:

100 kg. (1 q)	Weizen	K. 60
„ „ „	Roggen	K. 50
„ „ „	Gerste	K. 50
„ „ „	Hafer	K. 50
„ „ „	Kartoffel	K. 25

Die bestehenden Vorschriften betreffend die Verheimlichung der Lebensmittelvorräte verbleiben in Kraft und werden strengstens beobachtet, die vorgefundenen verheimlichten Vorräte werden konfisziert.

Vorräte welche nach dem 1 Juli in grösseren Mengen als sie dem Produzenten mit vorliegender Verordnung zugestanden sind, vorgefunden werden, werden als verheimlicht betrachtet und unterliegen gemäss § 8 der Verordnung Nr. 70 des A. O. Kommandanten vom 4 October 1916 dem Verfalle, ihre Besitzer werden gemäss § 2 der Verordnung Nr. 29 des MGG. vom 21 Februar 1917 bestraft.

Ankauf anderer landwirtschaftlichen Produkte.

Der Ankauf aller übrigen landw. Produkte und zwar: Speisebohnen, Speiseerbsen, Pferdebonen, Buchweizen, Hirse, Buchweizengrütze, Hirsegrütze, Fett und Fleisch ist jedermann **für den eigenen Bedarf** innerhalb des Bereiches des Wirtschafts - Inspektorates in Radom (Kreise Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Końsk, Sandomierz) gestattet.

Der Ankauf der genannten Produkte zu Handelszwecken ist unbedingt verboten, wird als Preistreiberei angesehen und als solche bestraft (§ 2 der Verordnung des MGG. Nr. 29 vom 21 Februar 1917.)

Oberwähnte Produkten können nur die Konsumenten allein und die bestehenden zur Approvisionierung berufenen Organisationen mit Ausschaltung des Zwischenhandels einkaufen.

2.

Errichtung der Wirtschafts - Inspektorate.

Zufolge A. O. K. M. V. Nr. 31.800/P. wurden mit Verordnung des M. G. G. vom 1/5 1917. W. J. Nr 70283 zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des A. O. K. und des M. G. G. in allen Phasen des Virtschaftsjahres fünf ständige Wirtschafts-Inspektorate (ambulante Kontrollkommisionen) errichtet.

Amtssitz und Amtsbereich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Wirtschafts-Inspektorat Nr.	Amtssitz	Zum Amtsbereich gehören die Kreise:
I.	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Piotrków, Opoczno.
II.	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pinczów, Busk.
III.	Radom	Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz, Końsk.
IV.	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw.
V.	Zamość	Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm.

Zusammensetzung.

Jedes Wirtschafts - Inspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts - Inspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offiizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem zugeteilten Hilfspersonale.

Wirkungskreis.

Die Wirtschafts-Inspektoren und die Mitglieder der Wirtschafts-Inspektorate haben als ständig Delegierte Organe des M. G. G. in steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz, Zoll und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Missbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

3.

Betrauung der Feldgendarmerie mit der Erlassung von Strafverfügungen.

Die im Amtsblatte Nr. 4 vom 5 April 1917 Abs. 8. publizierte Verordnung bezüglich der Betrauung der Feldgendarmerie mit der Erlassung von Strafverfügungen wird in dieser Beziehung abgeändert, das sie sich lediglich auf die Postenkommandanten nicht aber auf die Zugskommandanten bezieht.

4.

Gegenseitige Feuerversicherung in Polen.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements vom 20. April 1917, Z. E. Nr. 120413 wurde der Gegenseitigen Feuerversicherung in Polen die Erhöhung der Versicherungsprämien für das Jahr 1917 um 10% gestattet.

5.

NORMA-TAGE.

Zufolge M. G. G. Verordnung B. Nr. 118406|17 vom 2 April 1917 werden die Norma-Tage nachstehend zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Theater und öffentliche Bälle am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Frohnleichnam, Pfingstsonntag, Christabend, (24. Dezemb.) und ersten Christtag (25. Dez.) sind verboten.

Wohltätigkeitsvorstellungen kann jedoch die Behörde am Oster-und Pfingstsonntag und am ersten Christtag gestatten.

Konzerte, Produktionen, Schaustellungen, Kinos und andere öffentliche Belustigungen sind nur am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und Christabend verboten.

6.

Lebensmittelausfuhr an Kriegsgefangene in Deutschland.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernement A. F. 69698|17 können Ausfuhrbewilligungen auf Lebensmittel an in Deutschland befindliche Gefangene infolge Knappkeit an Lebensmitteln nicht erteilt werden.

7.

Anbringung des Polnischen Adlers und Verwendung der National-Farben.

Es wird bekanntgegeben das gegen die etwa von den Gemeinden beabsichtigte Anbringung auf bezw. über ihren Amtstafeln des Polnischen Adlers gegen die Ersichtlichmachung im Texte der Amtstafeln der Zugehörigkeit zum Königreiche Polen, wie auch gegen die Verwendung von polnischen Nationalfarben (weiss-rot) bei Aufschriften etz. kein Anstand obwaltet.

8.

Spendensammlung für die Aktion des Zentralhilfskomitees: „Ratujcie dzieci".

Das Zentralhilfskomitee veranstaltet in der Zeit vom 3 bis 10 Juni l. J. im ganzen Lande eine Spendensammlung unter der Losung „Ratujcie dzieci", die für Kinderasylen, Säuglingsheime und sonstige Kinderschutzzwecke bestimmt ist.

Diese wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, dass auf Grund Befehles des k. u. k M. G. G. BZCH Nr. 1018 v. 11 Mai 1917 in dem oberwähnten Zeitraume keinerlei andere Spendensammlungen gestattet sind.

9.

Verzeichniss.

über die wegen Lebensmittel Preistreiberei auf Grund der A. O. K. Verordnung vom 15. September 1915 Nr. 58 § 1, rechtskräftig beim Friedensgerichte in Sandomierz abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Akten Nr.	Datum des Urteiles	Name und Vorname des Abgeurteilten	Art und Ausmass der Strafe
1.	K. 32/17	28/3. 1917	Moszek u. Rywka Schafir in Sandomierz	à 150 Kronen Geldstrafe event. 15 Tage Arrest

10.

Baupolizei.

Die Bestimmungen der russischen Gesetzsetzung betreffend das Bauwesen (Ausgabe vom Jahre 1900 mit Nachträgen bis zum Jahre 1912, Gesetzsammlung XII. Band 1 Teil) sind strengstens einzuhalten.

Auf Grund Verordnung des M. G. G. vom 31 März 1916 A. Nr. 943 ist der ganze Wirkungskreis der russischen Gouvrrnementsbehörden im Bauwesen auf die Kreiskommandos übergangen. Dem M. G. G. bleibt jene Kompetenz vorbehalten die dem Generalgouverneure und dem Min. des Innern vorbehalten war.

Die Übertretungen werden in Hinkunft strengstens bestraft.

NICHTAMTLICHER TEIL.

11.

Postverkehr zwischen den deutschen und polnischen Heeresangehörigen und der Zivilbevölkerung des Militär-General-Gouvernements Lublin.

(Verordnung des Warschauer General-Gouvernements vom 15 März 1917. Nr. 866.)

Der Postverkehr der im General-Gouvernement Warschau befindlichen Heeresangehörigen und sonstigen zum Feldpostverkehr berechtigten Personen mit der Zivilbevölkerung des Militär-General-Gouvernements Lublin regelt sich nach folgenden Bestimmungen.

1. Zugelassen sind gewöhnliche offene Briefe und Postkarten, sowie Postanweisungen ohne schriftlichen Mitteilungen auf dem Abschnitte.

2. Die poln. Sprache ist ausser auf Postkarten auch in Briefen gestattet.

3. Die Sendungen müssen den Vermerk „Feldpostbrief" tragen, und sofern sie von einem Heeresangehöringen usw. herrühren, mit dem Abdrucke des Briefstempels des Truppenteiles oder der Behörde versehen sein, zu der der Absender gehört

4. Das Meistgewicht der Briefe beträgt 250 g.

Jede Überschreitung dieses Gewichtes ist unzulässig. Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis 50 g. werden portofrei, Feldpostbriefe über 50 g. gegen eine Gebühr von 10 Pfg: befördert.

12.

Hundekontumaz.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Hundekontumaz (Maulkorbzwang) welche auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 8. August 1916 im h. Amtsblatte vom 1 September 1916 Nr. 15 Punkt 2 angeordnet wurde, weiter in Kraft bleibt.

13.

Reproduktion der Verordnung der k. u. k. Mil. Verw. in Polen Stück VII. Nr. 34. betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verorbnet.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militär-General-Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmass der Zahlung ist der am Fähigkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1, Absatz) massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen, inbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-General-Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnurg keine Anwendung.

§ 5.

Parteivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnuug oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Nr. 60, V.-Bl., ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zuletzt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung fälligen Zahlungen als am Fällikeitstage geltender amtlicher Umrechnungskurs (§ 2. Absatz 2) zu betrachten.

In Verlautbarung der obigen Verordnung des M. G. G. in Lublin wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass gemäss § 2 derselben die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils gesetzlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind, angenommen werden muss.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum gesetzlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht begleichen.

Jeder Kaufpreis der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohneweiters mit der nach dem erwähnten Umrechnugskurse berechneten Kronensum beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Übertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut § 6 einer Strafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld-und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

Ferner haben sämtliche vorgeschriebenen Preisersichtlichmachungen nur in Kronenwährung zu erfolgen.

Der gegenwährtige Rubelkurs beträgt 3 Kr. 35 h.

14.

Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

Laut Verordnung des MGG. vom 24. April 1917 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück VIII. Nr. 39 dürfen die Einwohner jener Gemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch - galizischen Grenze liegen (Grenzgemeinden), die Grenze auch ohne Reisepass überschreiten, wenn sie mit einem Grenzausweise versehen sind.

Der Grenzausweis wird nur für Reisen in Gemeinden ausgestellt, die in Galizien und ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen.

Als Grenzgemeinden im Sinne obiger Verordnung werden sämtliche Gemeinden und Städte des hiesigen Amtsgebietes angesehen.

Mit der Ausstellung der Grenzausweise, welche gebührenfrei und auf die Dauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden dürfen, wurden alle k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandanten des Kreises betraut.

Diese Grenzausweise werden nur an vertrauenswürdige Personen erfolgt werden

Der Übergang wird nur an den Grenzübertrittsstellen Sandomierz—Nadbrzezie, Zawichost,—Chwałowicie, und Pacanów.—Szczucin, sowol für die Hin,— als auch für die Rückreise bewilligt.

15.

Zivilverkehr in den Strecken Chełm—Kowel und Kowel—Sokal.

(Kundmachung
des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom Nr. 61.127/VI / 1)

Mit Gültigkeit vom 20. Mai 1917 wird in den Strecken Chełm—Kowel und Kowel—Sokal auf Grund des Tarifes für die Beförderung von Personen Hunden und Reisegepäck auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord vom 1. März 1916. sowie des Tarifes für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord vom 20. Dezember 1916. der Zivil-Personen-, Gepäcks- und Güterverkehr mit nachfolgenden Beschränkungen aufgenommen.

A. Personen und Gepäcksverkehr.

1. Beim Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes (Bugflusslinie) ist ausser dem vorschriftsmässigen Reisepass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl.) der rote Passierschein der Passierscheinstelle Feldpost Nr. 1004 (Muster 5 der Reisebestimmungen Q. Nr. 1000) beizubringen.

Bei Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes (Wolhynien) genügt anstatt des Reisepasses die (blaue) „Reiselegitimation für den Fernverkehr im engeren Kriegsgebiete" (Muster 6 der Reisebestimmungen Q. Nr. 1000).

Bei Reisen im Lokal-, Grenz-und Nachbarverkehr, das ist innerhalb eines Kreises oder aus dem Kreise des Aufenthaltsortes in die angrenzende Gemeinde des Nachbarkreises, bezw. vom weiteren Kriegsgebiet in die angrenzende Gemeinde des engeren Kriegsgebietes, haben die Zivilpersonen eine vom zuständigen Kreiskommando auszustellende Identitätsbescheinigung (auf weisem Papier) beizubringen, falls sie nicht den roten Passierschein oder die blaue Reiselegitimation haben.

2. Die Reisedokumente (Pässe oder Reiselegitimationen) jener Zivilpersonen, die aus verseuchten Gegenden stammen und aus **unabweislichen**, privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise zu unternehmen gezwungen sind, müssen mit einem amtsärztlichen Vermerke darüber versehen sein, dass der Reisende sicher lausfrei und auf Grund der ärztlichen Untersuchung, oder wenn möglich einer vierzehntägigen Beobachtung, auch als infektionsfrei zu betrachten ist.

B. GÜTERVERKEHR.

Der **Stückgutverkehr** ist ohne Einschränkung zugelassen.

Für **Wagenladungen** (als solche sind Sendungen mit mehr als 5000 kg. Gewicht anzusehen) ist bis auf weiteres die vorherige Einholung einer Transportbewilligung im Frachtbriefe durch die k. u. k. Feldtransportleitungs-Expositur in Kowel erforderlich.

Durch diese Kundmachung wird jene vom April 1916, Zl. 25.245|VI-16, ausser Kraft gesetzt.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER, m. p.

Oberst.